



Gemeinde Hinwil

Gebührenreglement zur Nachtparkverordnung vom 4. Dezember 2013

vom Gemeinderat genehmigt am
18. September 2013 (revidiert am 19. August 2020)

Gestützt auf Art. 11 der Nachtparkverordnung werden mit diesem Reglement die Gebühren für das Nachtparkieren in der Gemeinde Hinwil durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 1 Gebühren

Gebührenpflichtige Fahrzeughalter erhalten von der Gemeindeverwaltung alle drei Monate im Voraus eine Gebührenrechnung. Die Gebühren betragen für einen ganzen Kalendermonat oder auch einen Teil davon:

CHF 50.00 für Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg, Anhänger für leichte Fahrzeuge, Motorräder ab 50 ccm sowie dreirädrige Motorfahrzeuge;

CHF 120.00 für Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3500 kg, Anhänger für schwere Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile und Spezialfahrzeuge.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren periodisch anzupassen.

Art. 2 Dauer der Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Halter hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Art. 3 Mahnung / Inkasso

Wird ein nicht angemeldetes Fahrzeug festgestellt, sind nicht bezahlte Gebühren für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 18. September 2013 vom Gemeinderat erlassen. Es wird nach der Genehmigung der Nachtparkverordnung durch die Gemeindeversammlung per 1. Februar 2014 in Kraft gesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 2020 wurden die Gebührenansätze per 1. Januar 2021 angepasst.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber

**Gebührenreglement
Nachtparkieren**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

GR-Beschluss
Vom 18. September 2013
rev. 19. August 2020

Inkraftsetzung per
1. Februar 2014